

# Satzung

Reutlingen-Mittelstadt , August 1981

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Paragraph 1: Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „ Tennisverein Mittelstadt e. V.“ in Abkürzung „TVM“. Er ist unter der Nummer „ VR 461“ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen, Stadtbezirk Mittelstadt.

### Paragraph 2: Zweck und Aufgaben des TVM

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (2.Teil, 3.Abschnitt). Seine Tätigkeit ist darauf ausgerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, insbesondere des Tennissport und der freien Jugendhilfe. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihren Eigenschaften als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder bezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch Unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

### Paragraph 3: Rechtsgrundlagen

Der Verein will die Mitgliedschaft im Württ. Landessportbund e. V. (WLSB) erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Für die Vereinsmitglieder sind außerdem die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Vereins, sowie die im Rahmen ihrer Zuständigkeit getroffenen Entscheidungen der Vereinsorgane verbindlich.

## II .Mitgliedschaft

### Paragraph 4: Ordentliche Mitglieder

Mitglied kann jede unbescholtene Person im Sinne des BGB werden.

Die Mitglieder gliedern sich in:

- a) Aktivmitglieder
- b) Passivmitglieder
- c) Aktive Jugendliche

### Paragraph 5: Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können Personen, die sich um den Verein in außergewöhnlichem Maße verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### Paragraph 6: Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

### Paragraph 7: Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Versammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen, über die abzustimmen ist, wenn die Bestimmungen des §8 der Satzung eingehalten sind. Die Benutzung der Spieleinrichtungen, Plätze, Umkleide- und Duschräume sowie des Vereinsheims regelt die Spiel- und Platzordnung.

### Paragraph 8: Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung einzuhalten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen, die Interessen des Vereins zu wahren und zu schützen. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Aktive und jugendliche Spieler zahlen bei Bedarf einen zusätzlichen Spielbeitrag. Die Höhe dieser Beiträge und die Aufnahmegebühr werden jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.

### Paragraph 9: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei ordentlichen Mitgliedern durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, durch den Tod oder Ausschluss;
- b) bei Ehrenmitgliedern durch Tod.

Der Austritt ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres zulässig. Geht diese Mitteilung verspätet ein, so wird der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Ein Mitglied, das nach zwei-

maliger schriftlicher Mahnung seiner Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge nicht nachgekommen ist, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt trotz Streichung bestehen. Wenn sich ein Mitglied eines schweren Verstoßes gegen die Satzung schuldig gemacht hat oder Handlungen begeht, die dem Verein zum Nachteil gereichen, kann dieses Mitglied von einer Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden; dabei sind 2 Drittel Stimmenmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder bei geheimer Abstimmung erforderlich.

### III. Vertretung und Verwaltung des Vereins

#### Paragraph 10: Vereinsorgane

Organe des TVM sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Platzwart und zwei Beisitzern.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

Den aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes.

#### Paragraph 11: Der 1. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft nach seinem Ermessen Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einberufen. Der 1. Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit die entscheidende Stimme.

#### Paragraph 12: Der 2. Vorsitzende

Auch der 2. Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Er unterstützt den 1. Vorsitzenden und vertritt diesen, wann immer es einer Vertretung bedarf.

#### Paragraph 13: Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes im Innenverhältnis

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt (§26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.000DM (i.W. zweitausend Deutsche Mark) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

#### Paragraph 14: Der Schriftführer

Der Schriftführer hat von jeder Sitzung, Versammlung und Veranstaltung ein Protokoll anzufertigen, das auf Verlangen in der darauffolgenden Sitzung zu verlesen ist. Soweit notwendig, unterstützt er den 1. Vorsitzenden bei der Erledigung der schriftlichen Arbeiten. Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und ebenso wie die sonstigen Protokolle vom Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

#### Paragraph 15: Der Schatzmeister

Der Schatzmeister ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das ganze Vermögen des Vereins. Er hat über Einnahmen und Ausgaben genau Buch zu führen und der Mitgliederversammlung eine Vermögensübersicht mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung vorzulegen.

#### Paragraph 16: Der Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb sowie für die Einteilung der Spieler bei Verbands- und Freundschaftsturnieren. Er achtet ferner darauf, dass die Spielordnung eingehalten wird. Er ist verantwortlich für den gesamten Sportbetrieb (einschließlich Vergabe bzw. Einteilung von Trainerstunden).

#### Paragraph 17: Der Jugendwart

Der Jugendwart betreut und fördert die jugendlichen Spieler. Er zeichnet verantwortlich für die ordnungsgemäße Abhaltung von Jugendturnieren.

#### Paragraph 18: Der Platzwart

Der Platzwart ist für die Anlage und Bespielbarkeit der Plätze verantwortlich. Er achtet ferner auf die Einhaltung der Platzordnung.

#### **Paragraph 19: Die Beisitzer**

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören auch die zwei Beisitzer. Diese können vom 1. Vorsitzenden mit besonderen Aufgaben betraut werden.

#### **Paragraph 20: Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten 4 Monate statt. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Ort und Zeit der Versammlung sind mindestens 8 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Wahl des Vorstandes, die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters nach erfolgter Rechnungslegung, über die Festsetzung der Beiträge mit einfacher Stimmenmehrheit; über Satzungsänderung, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und den Ausschluss eines Mitglied aus dem Verein mit Zwei-Drittel-Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Stimmrecht haben die unter §4 aufgeführten Mitgliedern, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand im Wechsel, und zwar in Jahren mit geraden Zahlen den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer, den Jugendwart, den Platzwart, einen Beisitzer, sowie zwei Kassenprüfer; in den Jahren mit ungeraden Zahlen den 2. Vorsitzenden, den Schatzmeister, den Sportwart und einen Beisitzer.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Die Wahl kann offen durchgeführt werden. Bei mehreren Vorschlägen für eine Besetzung ist geheim abzustimmen. Wird eine geheime Wahl verlangt, so muss ein Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür sein. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens einen Tag vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

#### **Paragraph 21: Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindesten ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes einen entsprechenden Antrag eingebracht haben. Eine in dieser Weise beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens innerhalb von 6 Wochen einberufen werden. Gleichzeitig mit der Einberufung ist den Mitgliedern die Tagesordnung schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **Paragraph 22: Die Kassenprüfer**

Bei der Mitgliederversammlung sind in den Jahren mit geraden Zahlen zwei Kassenprüfer zu wählen; sie dürfen dem geschäftsführenden Vorstand nicht angehören. Den Kassenprüfern sind auf Verlangen sämtliche Kassenunterlagen in geordnetem Zustand vorzulegen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht abzugeben und wegen der vorzunehmenden Entlastung des Schatzmeisters eine Empfehlung auszusprechen.

### **IV. Sonstige Bestimmungen**

#### **Paragraph 23: Beiträge**

Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe der Beiträge fest. Bei einer Änderung der Mitgliedsbeiträge kann ein höherer Beitrag erst ab dem folgenden Geschäftsjahr erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens 1 Monat nach der Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Die Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

#### **Paragraph 24: Bestimmungen über die Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des TVM kann nur bei einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des TVM wird dessen Vermögen der Stadt Reutlingen übergeben mit der Auflage, diese Vermögen wieder den in §2 aufgeführten Zwecken zur Verfügung zu stellen. Der Eintrag im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen erfolgte am 26. September 1978.